

Wird von der LWK Saarland ausgefüllt:
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter Nr.: _____

Angaben zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag und Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

(Siegel) _____ Datum, Unterschrift
Zur Abschlussprüfung vorgemerkt

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und der / dem Auszubildenden

männlich weiblich divers

LWK-Mitglieds-Nr. _____ Tel.-Nr. _____

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____ Eltern Vater Mutter Vormund

Gesetzl. Vertreter _____

Name, Vorname des Sorgeberechtigten _____

Straße, Hausnummer _____

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____ Eltern Vater Mutter Vormund

Gesetzl. Vertreter _____

Name, Vorname des Sorgeberechtigten _____

Straße, Hausnummer _____

Verantwortlicher Ausbilder:
Name, Vorname _____ Geb.-Datum _____

Vom Auszubildenden besuchte Schulen:

zuletzt besuchte Schule	Abschluss	davor besuchte Schule	Abschluss

Zuständige Berufsschule _____

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Die Ausbildungszeit (§ 1) beträgt nach der Ausbildungsverordnung

Jahre	Monate

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt _____ Std. 3) _____ tägl. _____ wöchentl.

Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum _____

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (§ 6 Nr. 2 und 3) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

Jahre	Monate

im Jahr	20__	20__	20__	20__	20__
Arbeitstage					
Werktage					

Das Berufsausbildungsverhältnis

Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
beginnt am			und endet am		

H Sonstige Vereinbarungen (§ 11)

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate 2)

Ausbildungsnachweis wird geführt:

elektronisch schriftlich

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 2 in _____

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

Der Auszubildende _____

D Die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe) _____

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden
Vater und Mutter / Vormund _____

Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende(r) Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung: _____

Der Ausbildende _____ Stempel und Unterschrift _____

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

Ort _____ Datum _____

EURO _____ im ersten _____ im zweiten _____ im dritten _____ im vierten Ausbildungsjahr.

- Förderung über Agentur für Arbeit (SGB III)
- Sonstige Förderung

Eine Eintragung in das Verzeichnis erfolgt nur auf Antrag des Ausbildenden. Die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs.1 JArbSchG und die Kopie des letzten Schulzeugnisses sind beizufügen. Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 34, 35 und 36 BBIG gem. DSGVO Siehe www.lwk-saarland.de

Die Vertragsbedingungen sind dem Berufsausbildungsvertrag beizufügen!

§ 1 – Dauer der Ausbildung

- Dauer** siehe A*) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
- Probezeit**
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n) siehe C*

§ 3 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich oder durch Aushang bekannt zu geben;
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen**
soweit schriftliche Ausbildungsnachweise geführt werden, sind diese dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß § 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer Saarland unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** siehe D*

§ 4 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen**
vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen

Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. Ärztliche Untersuchungen

- soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß § 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
- vor Beginn der Ausbildung untersuchen
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

10. Berufsschulzeugnis

- sein Berufsschulzeugnis unverzüglich nach Erhalt dem Ausbilder zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe und Fälligkeit (siehe E*)

- Soweit Vergütungen tariflich geregelt und nach § 11 anwendbar oder vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinaus gehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sachleistungen

- Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kosten und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der geltenden Regelung angerechnet werden, jedoch nicht über fünf- und siebenzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.

3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. Berufskleidung

- Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. Fortzahlung der Vergütung

- Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
- für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
 - bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit siehe F*

2. Urlaub siehe G*

3. Lage des Urlaubs

- Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 - Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

- Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

- Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

- Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

- Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

- Eine Kündigung aus dem Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung so vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

- Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

7. Weiterarbeit

- Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit.

§ 8 - Betriebliches Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen siehe H*

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Bestehende Tarifverträge und Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Anlage zum Ausbildungsvertrag

Angaben für die Berufsbildungsstatistik

Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 84 bis 88 BBiG

Auszubildende/r

Schulabschluss

ohne Hauptschulabschluss

Hauptschulabschluss

Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss

Hochschul-/Fachhochschulreife

im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zu zuordnen ist

Berufsausbildung

ohne vorherige Berufsausbildung

Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag erfolgreich beendet

Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag nicht erfolgreich beendet

schulische Berufsausbildung erfolgreich beendet

Berufsvorbereitung

keine Teilnahme

betriebliche Qualifizierungsmaßnahme

Berufsvorbereitungsmaßnahme (BVM) mindestens 6 Monate schulisches

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

Besuch einer Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

Wird die Ausbildung überwiegend (>50%) durch öffentliche Mittel gefördert?

nein (überwiegend betriebliche Finanzierung)

ja, durch Sonderprogramm des Bundes/ des Landes

ja, nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 2; 76 und 78 SGB III

ja, nach §§ 73 Abs. 1 und 2; 115 Nr. 2; 116 Abs. 2 und 4; 117 SGB III

Ärztliche Erstuntersuchung (bei Auszubildenden unter 18 Jahren gem. § 32 Abs.1 Jugendarbeitsschutzgesetz)

ärztliche Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vorhanden